

# Verordnung

des Gemeinderates

Zahl: 2-2500-2501/2004

## SCHÜLERHORTORDNUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2001 gemäß §§ 18 und 8 Kindergartengesetz 1992, LGBl. Nr. 86/1992, i. d. F. LGBl. Nr. 6/1995, für die Städtischen Schülerhorte folgende Hortordnung festgesetzt:

### I. Aufgaben

Der Schülerhort hat die Aufgabe, schulpflichtige Kinder zu betreuen.

Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen.

Die Entwicklung der Kinder, ihre Bildung und freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ist insbesondere im Spiel und im Erleben der Gemeinschaft zu fördern.

Von Gesetzes wegen ist das Alter, in dem Kinder in Horte aufgenommen werden können, begrenzt und kann sich lediglich auf das Alter erstrecken, in dem Schulpflicht besteht.

### II. Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) Eintritt der Schulpflicht unter Berücksichtigung des vorzeitigen Schulbesuches bei schulreifen Kindern und Vorschulkindern;
  - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
  - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
  - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
  - e) die Vorlage der Geburtsurkunde;
  - f) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Hortordnung einzuhalten.
3. Anlässlich der Aufnahme ist eine Einschreibgebühr von € 3,63 zu entrichten.

4. Anmeldungen werden jederzeit entgegengenommen.
5. Behinderte Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, daß die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

### **III. Vorschriften für den Besuch**

1. Der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist umgehend der Leitung des Hortes bekanntzugeben.
3. Die Schüler/Schülerinnen sind verpflichtet, einen von der Schule bestätigten Stundenplan der Hortleitung vorzulegen und den Zeitplan einzuhalten.

### **IV. Dienst- und Betriebszeiten**

Der Betrieb und die Ferien sind in den Schülerhorten mit der Schule gleichgehalten.

Die Betriebszeiten in den Schülerhorten werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag, von 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

### **ELTERNSPRECHSTUNDEN:**

Um einen guten Kontakt zwischen der Leitung des Hortes und den Erziehungsberechtigten aufrecht zu erhalten, steht die Leiterin für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Hort beziehen, während der Betriebszeiten stets zur Verfügung.

### **V. Kosten und Zahlungsbedingungen**

1. Für den Besuch des Schülerhortes ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrages beträgt derzeit monatlich €138,50.  
Der Beitrag wird nach dem Verbraucherpreisindex 2000 (Basis = 100 Punkte) des österreichischen Statistischen Zentralamtes oder einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Als Ausgangswert ist der Verbraucherpreisindex für Mai 2004 heranzuziehen.
3. Der Beitrag ist mittels Erlagscheines oder Bankeinzuges jeden Monat im Vorhinein bis spätestens 10. des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Bankeinzugsformulare sind in der Stadtkasse mit Angabe der Bankverbindung zu unterfertigen. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum laufenden Monat zu entrichten.
4. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.

## **VI. Versicherung gegen Unfall**

Die Kinder werden gegen Unfall versichert. Die Versicherungsprämie beträgt € 2,91 und ist von den Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme und in weiterer Folge im September eines jeden Jahres zu entrichten.

## **VII. Austritt und Entlassung**

Der Austritt des Kindes aus dem Hort ist vom Erziehungsberechtigten vorher der Leitung des Schülerhortes zu melden.

Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt ist. Wird dieser Termin überschritten, ist die Monatsgebühr (Besuchsgebühr) für das darauffolgende Monat noch zu bezahlen.

Abmeldungen für die Monate Juni und Juli werden grundsätzlich nicht entgegengenommen.

Gründe für die Entlassung sind:

- a) ein körperliches Gebrechen, eine seelisch oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten läßt;
- b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung;
- c) ungebührliches Benehmen, das geeignet ist, den Ruf des Hortes zu schädigen oder die Erziehungsarbeit bzw. die übrigen Teilnehmer zu stören;
- d) Verletzung der Bestimmungen der Hortordnung durch die Erziehungsberechtigten;
- e) bei Zahlungsverzug von zwei Monaten.

**Dieser Verordnung liegt der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 22. Juni 2004 zugrunde.**

**Der Bürgermeister:**

**Gerhard P. Köfer**